



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

18. Jahrgang

22. Oktober 2014

Nr. 46

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|----|
| 1. Beschluss – Bau- und Umweltausschuss 14.10.2014 | 1 |
| 2. Beschluss – Wirtschafts- und Vergabeausschuss 16.10.2014 | 1 |
| 3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) Nr. V25-72000202-2006, Tieferwisch | 2 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes | 4 |
| 5. Bekanntmachung über die Einleitung des Satzungsverfahrens der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und BauGB für den Bereich „Bleichgang in der Ortslage der Stadt Burg gem. § 2 Abs. 1 BauGB | 6 |
| 6. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See-Burger Seite Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg | 8 |
| 7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/ Burger Mühlenstraße“ | 9 |
| 8. Beiliegung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2i. V.m. §4a Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg-2. Bauabschnitt“ | 12 |

Amtlicher Teil

Stadt Burg

1. Beschluss – Bau- und Umweltausschuss 14.10.2014

Öffentlicher Teil

Entwurfsplanung Parkplatz Mauerstraße
Beschluss Nr. 086/2014

bestätigt

2. Beschluss – Wirtschafts- und Vergabeausschuss 16.10.2014

Nicht öffentlicher Teil

Zuschlagskriterien und deren Gewichtung für die öffentliche Ausschreibung von Postdienstleistungen für die Stadt Burg
Beschluss Nr. 125/2014

bestätigt

**3. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG In Verbindung mit dem
Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFIBerG) Nr. V25-72000202-2006, Tieferwisch**

**Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz – BoSoG
In Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz – VerkFIBerG
Nr. V25-72000202-2006**

**Sonderungsplan Nr. V25-72000202-2006 in der Gemeinde Burg, Stadt; Gemarkung Burg; Flur 9;
Flurstück 409/1**

In dem genannten Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, 2215 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2255) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2617) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen und anderen öffentlichen genutzten privaten Grundstücken ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom **10.11. – 09.12.2014** in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Dessau-Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag

Siegel

Jochen Hausen

4. Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für Gewässer 2. Ordnung in den Schaubezirken des Ehle/Ihle Verbandes

Entsprechend § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 und 2 seiner Satzung vom 13.04.2010, gibt der Ehle/Ihle Verband hierdurch öffentlich bekannt, dass in der Zeit vom 03.11.2014 bis 13.11.2014 die Verbandsschau, an den Gewässern 2. Ordnung im Verbandsgebiet, nach § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung durchgeführt wird. Für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land erfolgt gleichzeitig, im Auftrag des Landkreises, die Durchführung der Amtsschau nach § 67 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA).

Zu diesem Zweck haben Grundstückseigentümer oder Nutzer von Anliegergrundstücken an Gewässern 2. Ordnung, nach § 26 Abs. 1 sowie § 33 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz, sowie nach § 67 WG LSA, den Schaubeauftragten des Verbandes, Zutritt zu den Gewässern zu gewähren.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Anliegergemeinden, die Eigentümer der zu schauenden Gewässer, die Anlieger, ggf. die Hinterlieger, die zur Benutzung berechtigten, die anerkannten Naturschutzverbände, die landwirtschaftliche und technische Fachbehörde sowie sonstige Beteiligte Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung haben.

Der Terminplan der Gewässerschau ist eine zu veröffentliche Anlage dieser Bekanntmachung.

Einsichtnahme in die Liste der Schaubeauftragten sowie in die Liste der Verbandsgewässer ist in der Geschäftsstelle des Verbandes zu den Geschäftszeiten:

Mo - Do 7.00 - 16.15 Uhr sowie Fr 7.00 - 12.00 Uhr bei Voranmeldung möglich.

Anschrift der Geschäftsstelle: Ehle/Ihle Verband
 Alte Ziegelei
 39291 Möckern OT Stegelitz

Stegelitz, den 07.10.2014

K. Gericke
Verbandsvorsteher

Terminplan Herbst-Gewässerschau 2014

Ehle/Ihle Verband Schaubezirke

Nr.	Schauamtsbereiche (Schaubezirke)	Schau-termin	Uhrzeit	Treffpunkt
1	2	3	4	5
1	Elbaue Nord (Biederitz West, Magdeburg, Pechau, Randau)	03.11.2014	9.00	Bürgerhaus Pechau
2	Elbaue Süd (Elbnau, Ranies, Gommern West)	03.11.2014	13.00	Gemeindeverwaltung Ranies
3	untere Ehle (Gommern, Dannigkow, Ladeburg)	04.11.2014	9.00	Stadtverwaltung Gommern
4	alte Ehle-obere Polstriene A (Karith, Ladeburg)	04.11.2014	13.00	Gemeindeverwaltung Karith-Pöthen
5	alte Ehle-obere Polstriene B (Vogelsang, Heyrothsberge, Biederitz)	05.11.2014	9.00	Reiterhof Dame in Wahlitz
6	untere Polstriene (Ziepel, Wörmlitz, Gerwisch)	05.11.2014	13.00	Agrargenossenschaft Büden
7	Bäcke-Lostauer See (Lostau Süd, Gerwisch, Körbelitz)	06.11.2014	9.00	Gemeindeverwaltung Lostau
8	Nord-West (Schartau, Niegripp, Lostau)	06.11.2014	13.00	Wasser- und Schifffahrtsamt Niegripp
9	Beeke (Möser, Burg)	07.11.2014	9.00	Gemeindeverwaltung Detershagen
10	mittlere Ehle Nord (Vehlitz Nord, Zeddenick, Möckern Nord)	10.11.2014	9.00	Gemeindeverwaltung Vehlitz
11	mittlere Ehle Süd, Ziepra (Vehlitz Süd, Dalchau, Möckern Süd)	10.11.2014	13.00	Feuerwehr Ladeburg
12	obere Ehle West (Hobeck, Zeppernick, Wendgräben)	11.11.2014	9.00	Bürgerhaus Zeppernick (Sportplatz)
13	Obere Ehle Ost (Loburg, Rosian, Schweinitz)	11.11.2014	13.00	Rathaus Loburg
14	untere Ihle (Burg, Grabow Nord)	12.11.2014	9.00	Agrar GbR Grabow
15	mittlere Ihle (Pietzpuhl, Stegelitz, Grabow Süd)	12.11.2014	13.00	Ehe/Ihle Verband Stegelitz
16	obere Ihle /Friedensau, Hohenziatz, Lübers)	13.11.2014	9.00	Agrarhof Räckendorf
17	Biospärenreservat mittlere Elbe (Dornburg, Lübs, Prödel)	13.11.2014	13.00	Gemeindeverwaltung Dornburg

Anhang (räumliche Zuordnung der Verwaltungsbereiche)

Beteiligte Kreisgebiete: Schaubezirke Nr. (aus Spalte 1):

Jerichower Land 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17

Magdeburg 1

Salzkreis 2; 17

Obere Ehle

5. Bekanntmachung über die Einleitung des Satzungsverfahrens der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach §34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und BauGB für den Bereich „Bleichgang in der Ortslage der Stadt Burg gem.§ 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2014 die Einleitung des Satzungsverfahrens der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Bleichgang“ in der Ortslage der Stadt Burg beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke 1009/66, 67/3 und 69/3, die alle in der Flur 23 der Gemarkung Burg liegen.

Seitens eines Eigentümers eines Flurstücks im Bereich der Straße „Bleichgang“ in der Ortslage der Stadt Burg wurde an die Stadt Burg die Erarbeitung einer Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) und über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsgrundstücke zur Ergänzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB) (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung) herangetragen. In seinem Antrag unterbreitet der Antragsteller auch einen Vorschlag für die beabsichtigte Sicherung der Erschließung für sein Grundstück.

Die Verwaltung hat die Darstellungen des Eigentümers bewertet und kommt aus städtebaulichem Grund zu dem Ergebnis, die westlich des angesprochenen Grundstücks liegenden Grundstücke ebenso in die Satzung mit einzubeziehen. Die Gründe hierfür sind im Wesentlichen die:

1. Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebauliche Entwicklung (§ 34 Abs. 5 BauGB),
2. Erarbeitung einer städtebaulich sinnvollen Satzung durch Abgreifen eines geeigneten räumlichen Geltungsbereiches, dessen Nachvollziehbarkeit gegeben sein muss.

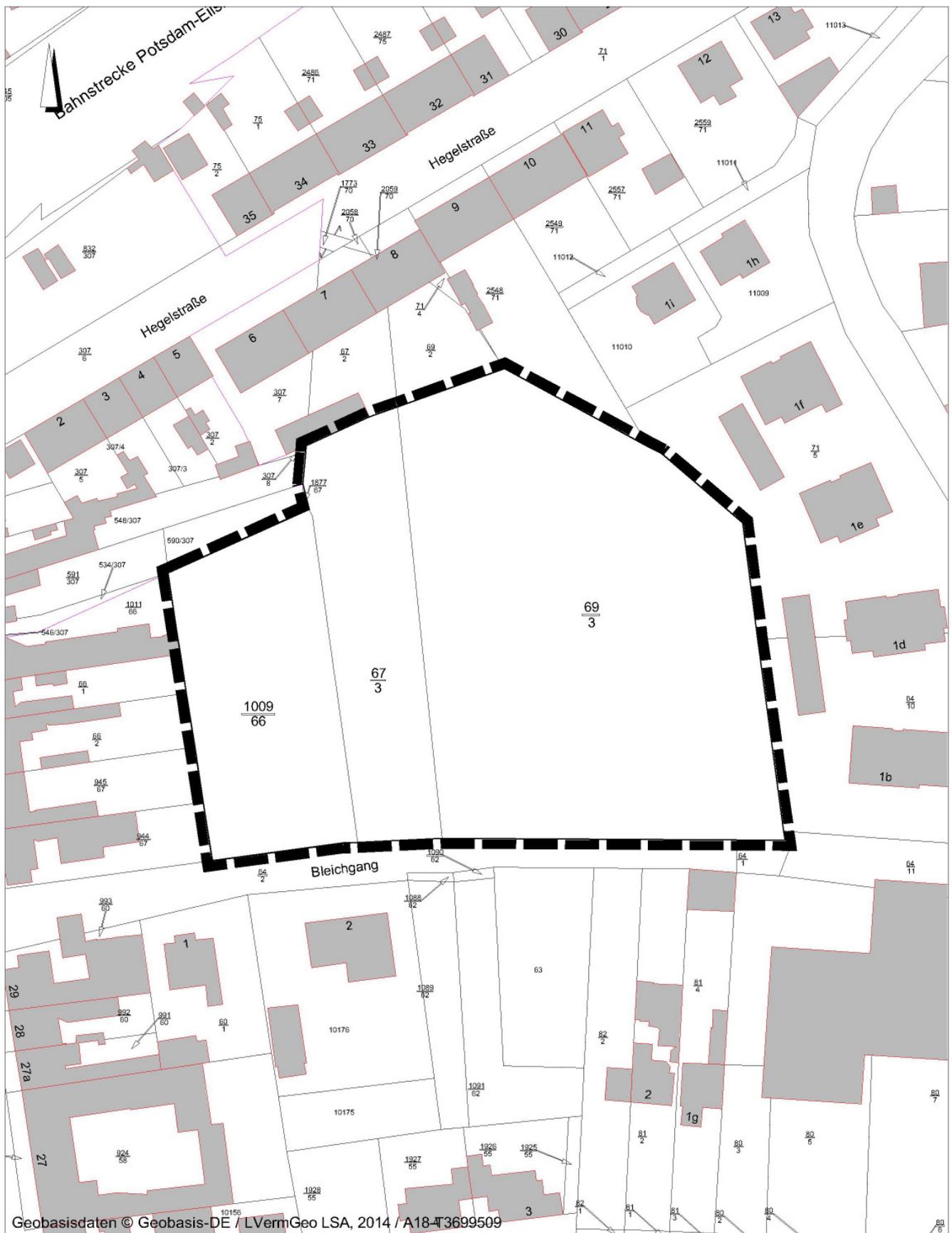
Mit der Einbeziehung der westlich gelegenen Grundstücke entspricht die Wahl des zukünftigen räumlichen Geltungsbereiches, für den diese Satzung erarbeitet werden soll, den Kriterien einer städtebaulich sinnvollen Entwicklung.

Der geplante räumliche Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Bleichgang“ in der Ortslage der Stadt Burg ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Burg, 21. OKT. 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Bereich „Bleichgang“ in der Ortslage der Stadt Burg (Karte unmaßstäblich)

6. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See-Burger Seite Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 25. September 2014 mit der Beschlussvorlage Nr. 108/2014 den Bebauungsplan Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See – Burger Seite“ Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg in der Fassung vom August 2014 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- zweckentsprechende Festsetzungen zur Planung eines Sondergebietes gem. § 10 BauNVO, welches der Erholung dienen soll, mit entsprechender inhaltlicher Ausgestaltung der Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung wie z.B.: öffentlicher Badestrand, Sport- und Freizeiteinrichtungen, Zeltplatz, Abstellplätze für Caravan und Mobilheime, Sozialgebäude und erforderliche Nebenanlagen, die der Zweckbestimmung des Gebietes dienen sollen.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte. Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See – Burger Seite“ Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21. Juni 2013; 20. September 2013 bzw. 20. Dezember 2013, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

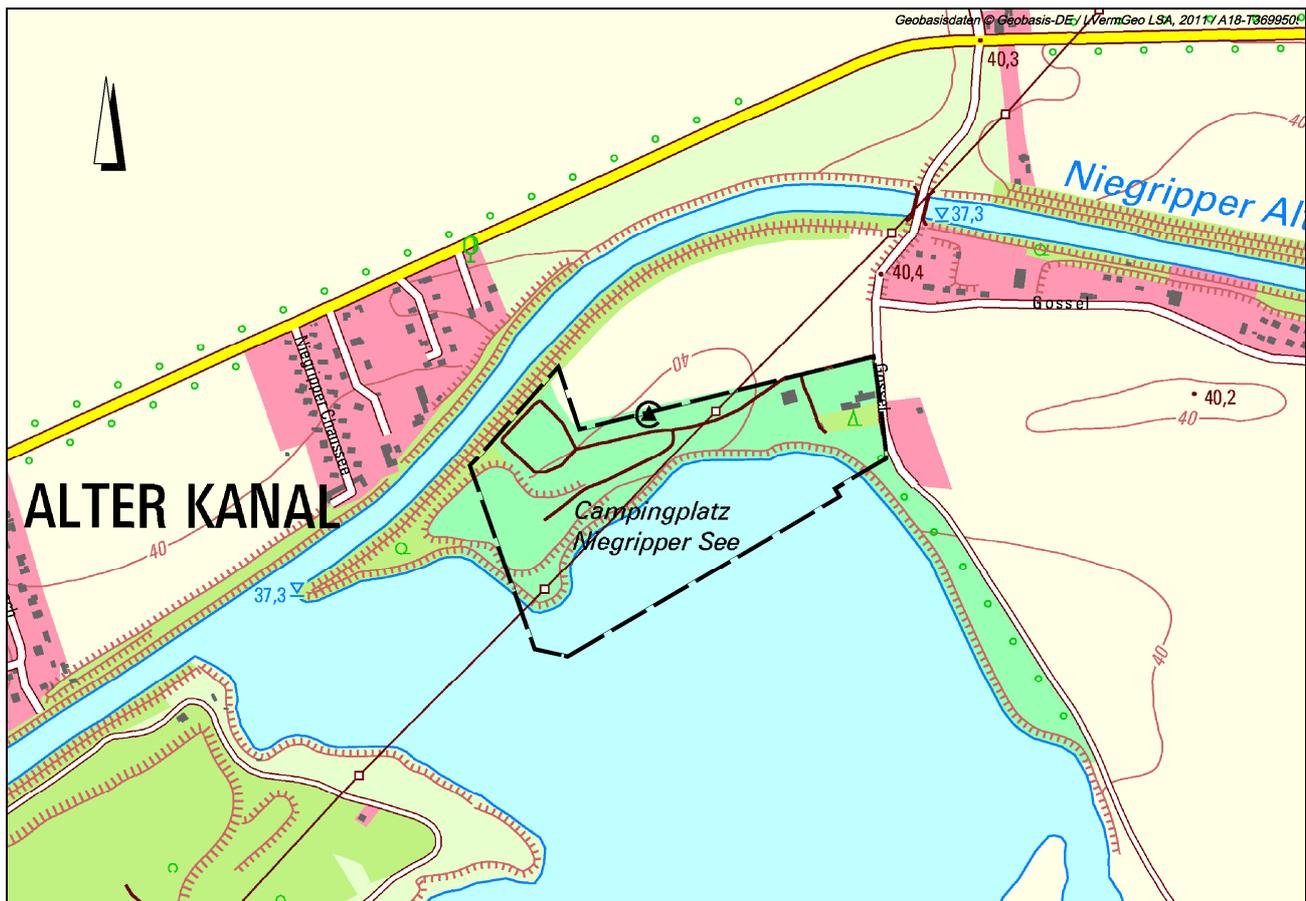
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.6.2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 21. OKT. 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Sondergebiet „Am Niegripper See – Burger Seite“ Freizeit und Erholung gem. § 10 BauNVO in Burg (Karte unmaßstäblich!)

7. Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über den Bebauungsplan Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 25. September 2014 mit der Beschlussvorlage Nr. 106/2014 den Bebauungsplan Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ in der Fassung vom August 2014 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt:

- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes i.S. des § 4 BauNVO;
- Feinsteuerung der Nutzungen des § 4 Abs. 3 BauNVO hinsichtlich der Zulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen.

Den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Begründung können in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 221 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S.1548) m.W.v. 21. Juni 2013; 20. September 2013 bzw. 20. Dezember 2013, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,*
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und*
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,*

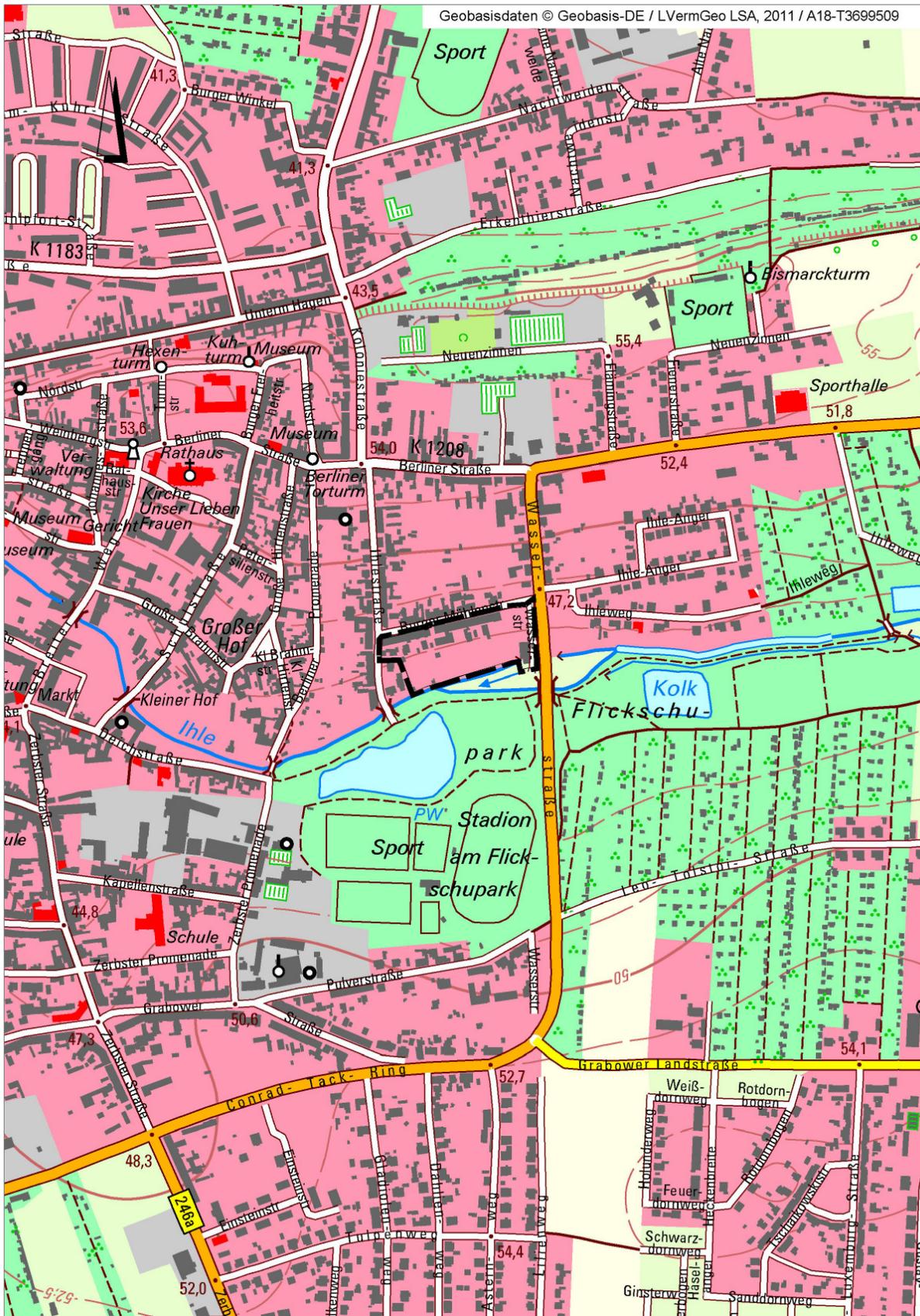
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 12/2014 vom 26.6.2014) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, 21. OKT. 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeister

- Karte siehe Folgeseite -



Übersicht über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 90 für das Wohngebiet „Wasserstraße/Burger Mühlenstraße“ (Karte unmaßstäblich!)

8. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 22. Mai 2014 den Satzungsbeschluss vom 15. Dezember 2011 aufgehoben und die Verwaltung beauftragt, einen neuen Entwurf zu erstellen.

Diesen erneuten Entwurf hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner öffentlichen Sitzung am 25. September 2014 beschlossen. Gleichzeitig wurde entschieden den überarbeiteten Planentwurf (2. Entwurf), die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht im Rahmen einer öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Es wird darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt wurde, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Inhalten vorgebracht werden können. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme betragen einen Monat gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ entnehmen Sie bitte nachfolgender Übersichtskarte.

Nähere Informationen sind aus den ausliegenden Planungsunterlagen zu entnehmen.

Der 2. Planentwurf und die dazugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand: August 2014) liegen in der Zeit vom **30. Oktober 2014 bis zum 2. Dezember 2014** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen(Schaukasten/Raum 221), zu folgenden Sprechzeiten:

Montag	8.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 17.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden.

Hinweise:

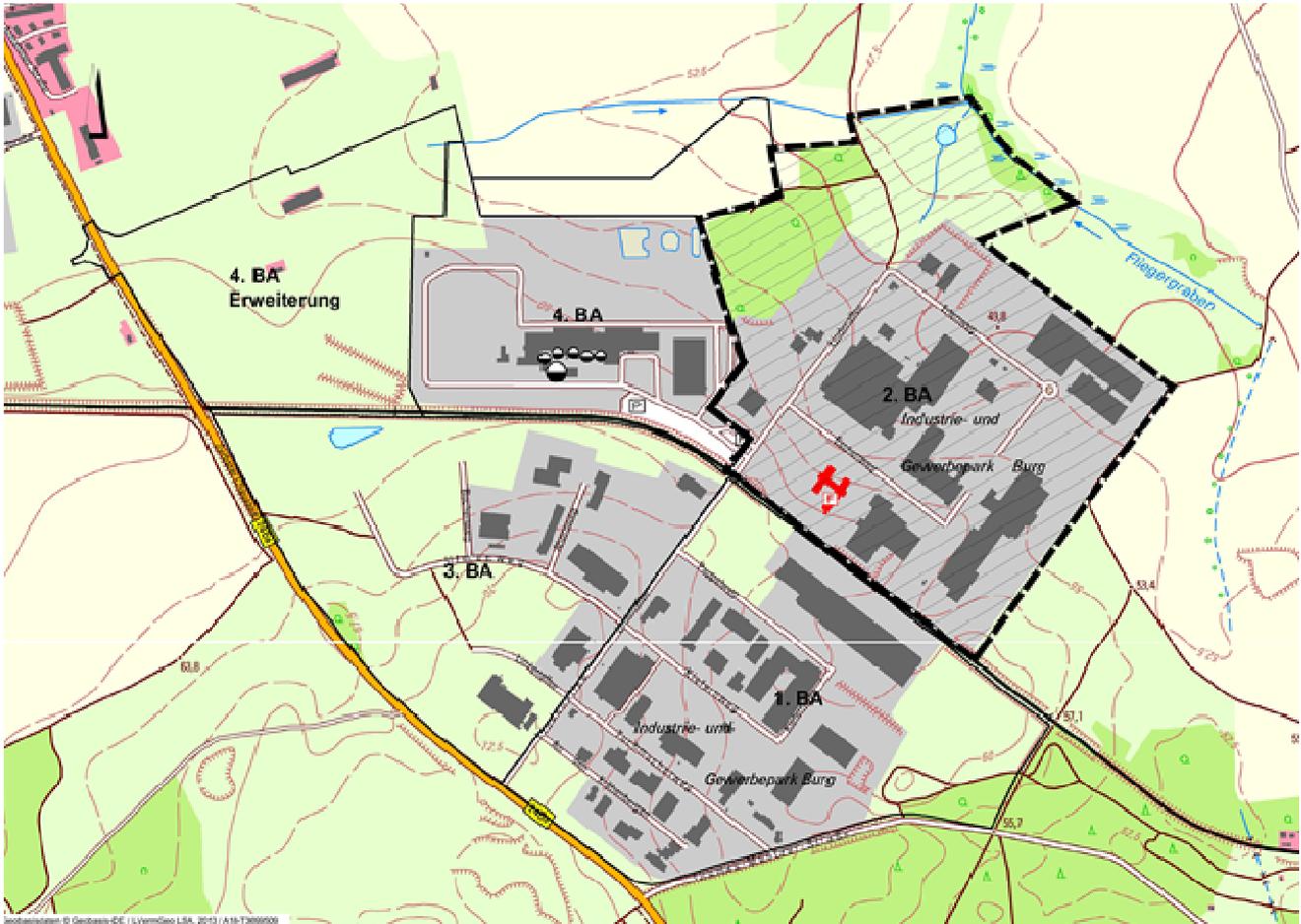
Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Auslegungszeit abgegeben worden sind, bei der weiteren Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Burg, 21. OKT. 2014

gez.
Rehbaum
Bürgermeisters

–Karte siehe Folgeseite–



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Industrie- und Gewerbepark Burg – 2. Bauabschnitt“ (Karte unmaßstäblich!)

Ende der amtlichen Bekanntmachungen